

Fraktion DIE LINKE. • Verwaltungsgebäude Katschhof • 52058 Aachen

Ratsherr
Dr. Ralf Gerhard Otten
Jakobstraße 12
52064 Aachen

Aachen, 19. Dezember 2013

**Antrag zur Tagesordnung des Wohnungs- und Liegenschaftsausschusses vom 28.1.2014:
Sachstandsbericht Zweckentfremdungsverordnung**

Sehr geehrter Herr Dr. Otten,

zur Sitzung des Wohnungs- und Liegenschaftsausschusses am 28. Januar 2014 bitten wir folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu setzen: „Sachstandsbericht Zweckentfremdungsverordnung“.

Hierbei bitten wir die Verwaltung darzulegen, wann mit einer Beratung des Ratsantrages *Zweckentfremdungsverordnung* der Fraktion DIE LINKE. vom 5. Oktober 2012 zu rechnen ist und welche Verzögerungen es bei der bisherigen Bearbeitung gab.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Müller

Renate Linsen - von Thenen
Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Aachen

Ellen Begolli

Anlage
Ratsantrag: Zweckentfremdungsverordnung

Fraktion DIE LINKE. · Habsburgerallee 11-13 · 52064 Aachen

Herrn
Oberbürgermeister Marcel Philipp
Rathaus/Markt – Fax 432-8008
52058 Aachen

Aachen, 5. Oktober 2012

Ratsantrag: Zweckentfremdungsverordnung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Aachen beauftragt die Stadtverwaltung, dem Rat innerhalb der nächsten 6 Monate den Entwurf einer Satzung zur Vermeidung der Zweckentfremdung von Wohnraum gemäß § 40 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Bis zum 31.12.2006 bestand in NRW eine Wohnraumzweckentfremdungsverordnung. Sie war befristet und wurde von der schwarz-gelben Landesregierung nicht verlängert.

Durch eine am 08. Dezember 2011 beschlossene Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) hat der Landtag den Kommunen die Möglichkeit an die Hand gegeben, nach eigenem Ermessen durch Satzung festzulegen, ob, in welchen Bereichen und unter welchen Auflagen eine Zweckentfremdung von Wohnraum nur mit Genehmigung zulässig sein soll.

Der neue Absatz 4 des § 40 lautet:

Die Gemeinde kann durch Satzung Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf festlegen, in denen Wohnraum nur mit Genehmigung anderen als Wohnzwecken zugeführt werden oder leer stehen darf. In der Satzung können weitere Bestimmungen über finanzielle Auflagen der Genehmigung oder die Wiederherstellung des früheren oder eines gleichwertigen Zustands getroffen werden, um den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen. Auf Erlass der Satzung besteht kein Rechtsanspruch, die Satzung ist auf fünf Jahre zu befristen.

Die Lage auf dem Wohnungsmarkt in Aachen ist durch eine sinkende Zahl der Sozialwohnungen bei gleichzeitig steigender Anzahl der Haushalte, die auf preisgünstigen Mietwohnraum angewiesen sind, gekennzeichnet.

In dieser Situation kann der Verlust von Wohnraum etwa durch die Umwandlung von Wohnraum in Geschäftsraum, dauerhaften Leerstand oder Verkommenlassen durch Unterlassen notwendiger Erhaltungsmaßnahmen nicht hingenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Müller

Renate Linsen – von Thenen

Ellen Begolli